

Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung für Windenergieanlagen

(B.V. - MA) - Fassung September 2012

TV 518/07

- 1001. Abhandenkommen
- 1002. Brand, Blitzschlag oder Explosion
- 1003. Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser
- 1005. Beginn des Versicherungsschutzes
- 1007. Ersatzteile
- 1008. Entschädigungsberechnung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer
- 1009. Selbstbehalt
- 1010. Zuwegungskosten
- 1011. Vorschriften und Wartungsvertrag
- 1012. Instandhaltung / Revision

1001. Abhandenkommen

Abweichend von § 2 Nr. 1 und Nr. 3 I) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung ferner bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

1002. Brand, Blitzschlag oder Explosion

(1) Abweichend von § 2 Nr. 2 Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

§ 2 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 8 Nr. 3 Absatz 1 Allianz AMB 2012 gilt der Neuwertersatz für versicherte Sachen, wenn diese nicht älter als 5 Jahre - ab der Erstinbetriebnahme - sind.

§ 8 Nr. 1 Abs. 2 Allianz AMB 2012 bleibt unberührt.

1003. Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nur, soweit sie im Versicherungsvertrag besonders gekennzeichnet ist.

Abweichend von § 2 Nr. 3 f) bis h) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die durch Erdbeben, Überschwemmung (Definitionen gemäß § 2 Nr. 3 g) aa) bis cc) Allianz AMB 2012) und gewässerbeeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser entstehen.

Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

1005. Beginn des Versicherungsschutzes

§ 1 (1) Absatz 2 Allianz AMB 2012 wird wie folgt erweitert:

Der Versicherungsschutz beginnt auch dann nicht mit dem vereinbarten Zeitpunkt (§ 14 Nr. 1 Allianz AMB 2012), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sachen in dem Zeitpunkt unterbrochen oder beeinträchtigt ist. Erst nach Wiederherstellung der technischen Einsatzmöglichkeit beginnt der Versicherungsschutz.

1007. Ersatzteile

Abweichend von § 8 Nr. 2 Allianz AMB 2012 sind Wiederherstellungskosten auch nicht Kosten für die Herstellung und/oder Beschaffung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen zur Ersatzteilmontage, wenn nicht auf serienmäßig hergestellte Ersatzteile zurückgegriffen werden kann.

1008. Entschädigungsberechnung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer

In Abänderung von § 8 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 wird bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer nach Ablauf von 30 Monaten seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder seit der letzten Instandsetzung dieser Bauteile ein Abzug von den Wiederherstellungskosten vorgenommen.

Der Abzug beträgt 15 Prozent pro Kalenderjahr. Als Bauteile mit begrenzter Lebensdauer gelten insbesondere die Rotorblätter, alle Lager im Antriebsstrang, Getriebe, Radsätze und Wellen sowie Generatorwicklungen und Lager, Leistungselektronik und elektrische Schaltelemente.

Bei Windenergieanlagen und Einrichtungen zur kontinuierlichen Partikelmessung im Getriebeölkreislauf können abweichende Abschreibungssätze getroffen werden.

Bei Windenergieanlagen mit einem Online Condition Monitoring System gemäß 1012 Nr. 8 beträgt für überwachte Bauteile dieser Abzug 8 Prozent pro Kalenderjahr.

Alle Abzüge sind auf 60 Prozent der Wiederherstellungskosten begrenzt.

1009. Selbstbeteiligung

§ 8 Nr. 8 Allianz AMB 2012 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der nach § 8 Nr. 1 bis 7 Allianz AMB 2012 in Verbindung mit den Vereinbarungen 1002, 1007, 1008 und/oder 1012 ermittelte Betrag wird je Schadenfall um die im Maschinen- /Geräteverzeichnis vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- (2) Entstehen mehrere Schäden an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

1010. Zuwegungskosten

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allianz AMB 2012 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Zuwegungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teil- oder Totalschadens aufwenden muss.

Dies sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache die vorhandene Zuwegung, die das öffentliche Straßennetz mit dem Versicherungsort verbindet, verstärkt oder infolge des Versicherungsfalles instandgesetzt werden muss.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn die Benutzung der Zuwegung unter normalen Witterungsbedingungen - unter Berücksichtigung der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse - von Transportmitteln und Montagegeräten, insbesondere Kräne, schweres Gerät und Zubehör, möglich ist.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

1011. Vorschriften und Wartungsvertrag

- (1) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen, herstellerseitigen Sicherheitsvorschriften / Auflagen zu beachten;
 - b) einen Wartungsvertrag, der dem letzten Stand der Empfehlungen und Richtlinien des Herstellers entspricht, abzuschließen und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle durchzuführen.

Der Wartungsvertrag muss neben der Windenergieanlage auch alle versicherten Nebenanlagen, insbesondere Schaltanlagen, Transformatoren etc. beinhalten.

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG leistungsfrei.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

1012. Instandhaltung / Revision

- (1) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind im Auftrag und auf Kosten des Versicherungsnehmers Prüfungen durchzuführen.

Die Prüfungen haben durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen und/oder geeignete Fachunternehmen (Dienstleister) zu erfolgen und sind in Anlehnung an die "Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen" vom Bundesverband WindEnergie e.V. in der jeweils neusten Fassung durchzuführen. Die Prüfung hat mindestens den in Nr. 5 aufgeführten Umfang zu umfassen und ist zu dokumentieren.

Die anlässlich einer Prüfung erstellten Berichte sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Das Prüfintervall beträgt 2 Jahre.
Für Windenergieanlagen mit Nennleistungen ≥ 1000 kW ist ab dem 4-ten Betriebsjahr bis zur Grundinstandsetzung von Getriebe und Generator die Prüfung gemäß 5 a) bis 5 d) jährlich durchzuführen.
- Für Windenergieanlagen mit einem von der Allianz anerkannten Online Condition Monitoring System (Online CMS) ist die Prüfung für den Antriebsstrang gemäß 5 a) bis 5 d) bei Auftreten von Zustandsveränderungen, spätestens jedoch alle 5 Jahre, durchzuführen.
- Für das 2-jährige Prüfintervall gemäß 5 e) und 5 f) ist der Nachweis der Prüfung im Rahmen von Wartungen/Serviceverträgen ausreichend.
- Für Windenergieanlagen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Partikelzählung im Getriebeölkreislauf können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- Die Prüfintervalle gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. ab der letzten Grundinstandsetzung des betreffenden Bauteils.
- (3) Vor jeder Prüfung ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden.
- (4) Zur Prüfung sind dem Sachverständigen / Dienstleister Nachweise über die seit der letzten Prüfung durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzulegen. Bei Anlagen mit Online CMS oder mit Einrichtungen zur Partikelzählung im Ölkreislauf, sind prüfbare Unterlagen der Messaufzeichnungen bereitzuhalten.
- (5) Die Prüfung umfasst:
- a) Zustandskontrolle des Antriebsstranges (ohne Demontage von Bauteilen) von der Nabe bis zum Generator insbesondere auf Verschleiß, Korrosion und Schäden.
 - b) Überprüfung der Betriebsparameter wie Temperaturen, Drücke, Leistung, Fehlerhäufigkeit anhand der Betriebssoftware.
 - c) Bei Anlagen-Nennleistungen ≥ 500 kW frequenzselektive Schwingungsanalyse des gesamten Antriebsstranges ab Leistung von > 50 Prozent der Nennleistung unter Berücksichtigung der kinematischen Daten und ggf. vorhergehender Analysen.
 - d) Bei Getriebeanlagen zusätzlich:
visuelle Kontrolle der Radsätze und Lager der Getriebe. Prüfung des Schmieröls, der Schmierölfilter und der Schmierölanalysen. Schmierölanalysen sind jährlich durch ein Fachlabor erstellen zu lassen.
 - e) Zustandskontrolle der Elektrik und Elektronik:
Die Einhaltung der Wartungsintervalle von elektrischen Anlagen, Leistungselektronik, Trafo und Übergabestationen nach Herstellervorschrift und geltenden Richtlinien ist zu prüfen. Die Wartungsintervalle sollen 2 Jahre nicht überschreiten.
 - f) Überprüfung des Brandschutzes nach den geltenden Richtlinien.
 - g) Zustandskontrolle der Rotorblätter, einschließlich Inspektion des inneren Blitzschutzes bis einschließlich der Ableitung ins Erdreich. Kontrolle der Blattinnenräume, sofern der Blatteinstieg möglich und vom Hersteller vorgesehen ist.
- Soweit es für die Prüfung und für die Dokumentation erforderlich ist, sind für die jeweilige Prüfsituation geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
- Flexibles Endoskop mit digitaler Aufzeichnungsmöglichkeit, Infrarot-Temperaturmessgerät, mehrkanaliges Schwingungsmesssystem mit Datenerfassung und Auswerteeinheit zur zeitgleichen Erfassung aller Messstellen, Stossimpulsmessgerät zur Überprüfung der Generatorwicklungen.
- (6) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten zu informieren. Aus den Prüfungen hervorgehender Instandsetzungsbedarf ist unter Einhaltung des empfohlenen Instandsetzungszeitpunktes umzusetzen. Gleiches gilt für den während des laufenden Betriebes oder im Zusammenhang mit Wartungen festgestellten Instandsetzungsbedarf.
- (7) Tritt nach Überschreitung von mehr als 3 Monaten der unter Nr. 2 genannten Frist in Folge der nicht durchgeführten Prüfung ein Sachschaden an der zu prüfenden Einheit ein, so gilt für den hieraus resultierenden Folgeschaden Nr. 9.

- (8) Windenergieanlagen mit vom Versicherer anerkannten Online CMS unterliegen der zustandsorientierten Instandhaltung mit Erreichen der vollen Funktionsweise des Systems. Der Systemlieferant hat die volle Funktionsfähigkeit des Systems schriftlich zu dokumentieren. Die Bestätigung ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus sind alle Protokolle des CMS dem Versicherer jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur zustandsorientierten Instandsetzung von Komponenten der Windenergieanlage.

Durch das System erkannte Zustandsveränderungen von Bauteilen sind durch Kontrollen auf der Anlage zu verifizieren. Fällige Instandsetzungsarbeiten sind auszuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Versicherers.

- (9) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 - 8 so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.